



MARKTGEMEINDE MILLSTATT AM SEE



Zahl: 031-3-A.Geb.8/2026

Datum: 9. September 2026

Kundmachung

Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 LGBl. Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 09.03.2017, Zahl: 031-3-A.Geb/2017, mit der die Aufschließungsgebiete innerhalb des Baulandes der Marktgemeinde Millstatt am See festgelegt wurden, hinsichtlich einer Teilfläche des folgenden Aufschließungsgebietes, abzuändern:

Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes Nr. 8:

Parzelle Nr. 665/3, KG 73208 Matzelsdorf, im Ausmaß von 945 m²

Der Entwurf der Verordnung wird nach den Bestimmungen des § 41 in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 LGBl. Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026 in der Zeit

von 09.09.2026 bis einschließlich 07.10.2026

kundgemacht und liegt in dieser Zeit im Bauamt der Marktgemeinde Millstatt am See, während der Amtsstunden für den Parteienverkehr (Montag bis Freitag, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter <https://millstatt.at/notice-category/kundmachungen-verordnungen/> bereitgestellt.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen, ab der Bereitstellung der Kundmachung zum Download im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Millstatt am See, eine Stellungnahme zum Entwurf über die Freigabe der Teilfläche des Aufschließungsgebietes beim Gemeindeamt Millstatt am See zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Freigabe der Teilfläche des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister

Alexander Thoma MBA

Angeschlagen am: 09.09.2026

Abgenommen am: 08.10.2026